



FLECKEN BARNSTORF - B-PLAN NR. 18 "KAMPSTRASSE"

PLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B -

0.0 FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEITRISTELUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466).

1.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1.1 INNERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES IST JE GRUNDSTÜCK EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.

1.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

1.3 INNERHALB DER MK- UND MI-GEBIETE IST FÜR JE 5 OBERIRDISCHE STELLPLÄTZE MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM IM DIREKTEN RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEN STELLPLÄTZEN ZU PFLANZEN.

1.4 ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN DIENT DIE NACHFOLGENDE LISTE.

1. BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN
FAGUS SILVATICA - BUCHE
FRAXINUS EXELSIOR - ESCHE
QUERCUS ROBUR - STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS - SOMMERLINDE

2. BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE - FELDAHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHE
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCH
HEIMISCHE OBSTBÄUME

3. STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA - HASELNUSS
CORINUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
(NICHT GEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)
RHAMNUS FRAGULA - FAULBAUM
SALIX CAPREA - SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM - STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA - SCHW.HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA - TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM OPULUS - GEM.SCHNEEBALL

1.5 DIE PFLANZUNGEN NACH ZIFFER 1.1 BIS 1.3 SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND GEBEENENFALLS MIT NACHPFLANZUNGEN AUFZUFÜLLEN.

2.0 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

DIE IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANGRENZENDEN FLURSTÜCKE ZU BELASTEN.

3.0 ZULÄSSIGKEIT VON NUTZUNGEN

3.1 INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES WERDEN TANKSTELLEN VON DER ZULÄSSIGKEIT AUSGENOMMEN.

3.2 INNERHALB DES MK-GEBIETES SIND WOHNUNGEN OBERHALB DES EG GENERELL ZULÄSSIG.

4.0 ERSATZMASSNAHMEN

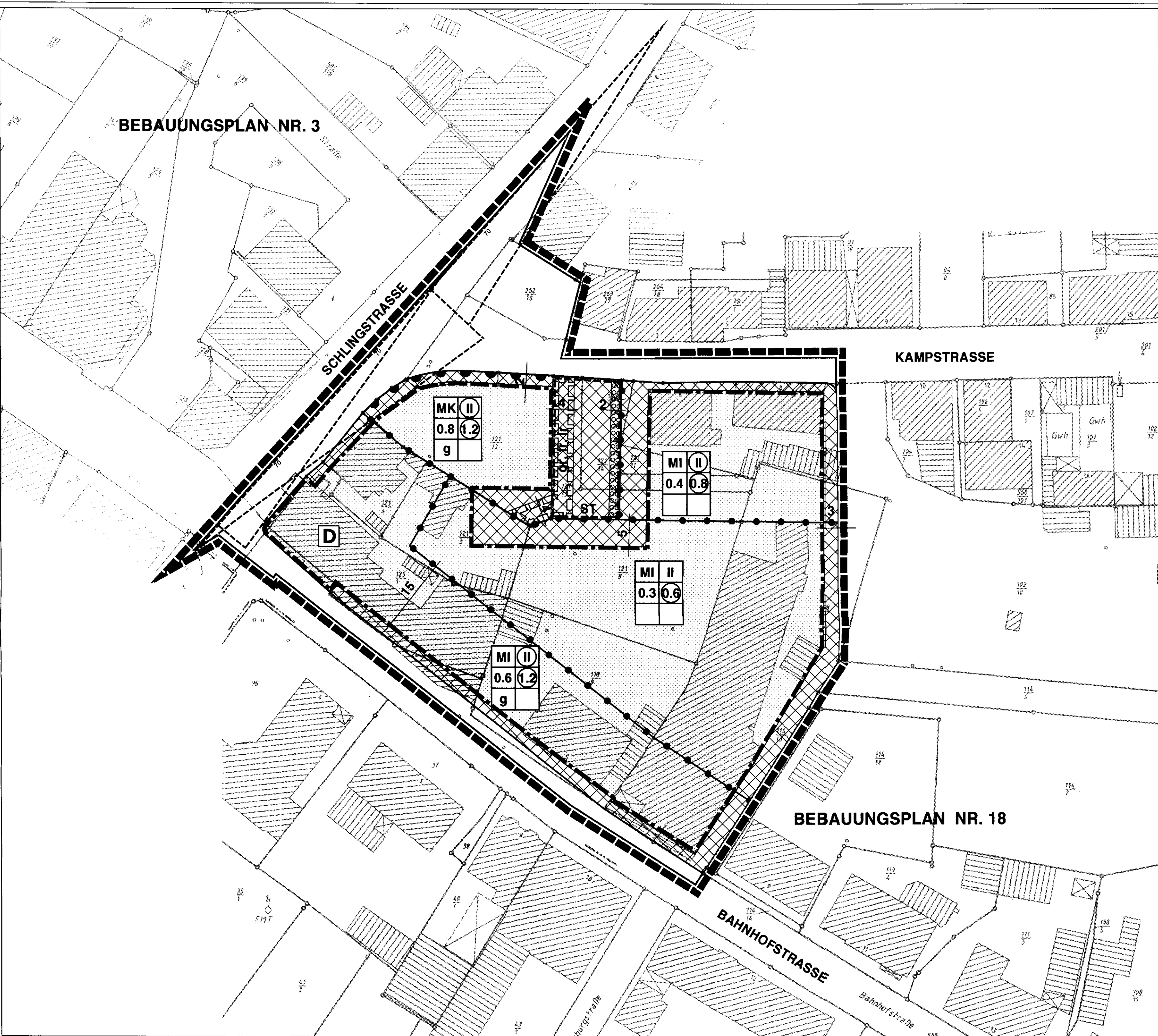
DIE IM BEBAUUNGSPLAN GETROFFENEN REGELUNGEN SIND DURCH DIE UMWANDLUNG VON 500 QM ACKERFLÄCHE IN EXTENSIVGRÜNLAND IM BEREICH DES FLÄCHENPOOLS DER GEMEINDE BARNSTORF AUSZUGLEICHEN.

5.0 HINWEIS

ÜBER DEM PLANBEREICH VERLÄUFT EINE RICHTFUNKVERBINDUNG DER DEUTSCHEN TELEKOM AG FÜR DEN FERNMELDEVERKEHR.

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE BAUHÖHE VON 62 M ÜBER NN DARF IN BESTIMMTEN ZONEN INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DER RICHTFUNKVERBINDUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, UMDAS FUNKFELD NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN.

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§ 56 UND 97 NBauO).

1.0 DACHAUSBILDUNG

1.1 ALS DACHEINDECKUNG SIND AUSSCHLIESSLICH KLEINTEILIGE FARBSTEINE DER FARBBREIHE ZIEGELROT SOWIE ROT-BRAUNE TÖNE, UNTER AUSSCHLUSS GLASIRTER OBERFLÄCHEN, ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG MUSS MINDESTENS 38 GRAD BETRAGEN.

1.2 ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN FARBEN DIENT DIE NACHFOLGENDE RAL-FARBLISTE:

3000 FEUERROT - 3005 WEINROT
3009 OXYDROT
3011 BRAUNROT
3013 TOMATENROT
3016 KORALLENROT
8004 KUPFERBRAUN
8012 ROTBRAUN
8023 ORANGEBRAUN

2.0 FASSADENAUSBILDUNG

2.1 DIE GEBÄUDE SIND ALS PUTZBAUTEN BZW. MIT ZIEGELVERBLENDMAUERWERK ZU ERRICHTEN. ZUSÄTZLICH ZU DEN FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN DÜRFEN BEI BIS ZU 10 % DER JEWELIGEN FASSADENFLÄCHE ANDERE MATERIALIEN VERWENDET WERDEN.

2.2 HOLZBAUWEISEN SIND IN JEDLICHER FORM, VOR ALLEM IN DER FORM VON FACHWERK, ZULÄSSIG.

3.0 NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN

BEI NEBENGEBÄUDEN UND GARAGEN SIND DIE GESTALTUNGSMERKMALE DER HAUPTGEBÄUDE ZU ÜBERNEHMEN. HIER SIND DACHNEIGUNGEN AB 20 GRAD ZULÄSSIG.

4.0 TRAUFGHÖHEN

INNERHALB DER ZWINGEND ZWEIFSCHOSSIGEN BAUFLÄCHEN MUSS DIE TRAUFGHÖHE MINDESTENS 5,5 M BETRAGEN. ABWEICHEND HIERVON DÜRFEN GEBÄUDE, DIE AUSSCHLIESSLICH GIEBELSTÄNDIG ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN STEHEN, MIT NIEDRIGEREN TRAUFGHÖHEN ERRICHTET WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF DIESE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.18 "KAMPSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 10.08.1999

(L.S.) gez. Dierker
(BÜRGERMEISTER)
gez. Lübbers
(GEMEINDEDIREKTOR)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGEIEGENSCHAFTSKARTE FLUR MASSTAB 1 : 500 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DEN FLECKEN BARNSTORF ERTEILT DURCH DAS VERMESSUNGSBÜRO ÖBVI BUSCHMANN UND PARTNER, BARNSTORF AM _____. DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

AZ:

(L.S.) gez. Lübbers
(GEMEINDEDIREKTOR)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.1994 DIE AUFSTELLUNG DER ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM _____.) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHE ÜBERTRAGEN. BARNSTORF, DEN _____.
BARNSTORF, DEN 10.08.1999

(L.S.) gez. Lübbers
(GEMEINDEDIREKTOR)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VA DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.1998 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 02.12.1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 12.12.1994 BIS 12.01.1995 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BARNSTORF, DEN 10.08.1999

(L.S.) gez. Lübbers
(GEMEINDEDIREKTOR)

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.09.1998 DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB, WURDE MIT SCHREIBEN VOM 02.12.1998 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME (BIS ZUM 30.12.1998) GEGEBEN.

(L.S.) gez. Lübbers
(GEMEINDEDIREKTOR)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.05.1999 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB, DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS § 97 ABS.1 SATZ 1 NBAUO ALS SATZUNG IM ÜBERTRAGENEN WIRKUNGSKREIS SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 (8) BAUGB BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 10.08.1999

(L.S.) gez. Lübbers
(GEMEINDEDIREKTOR)



FLECKEN BARNSTORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

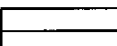


MISCHGEBIET
(§ 6 BAUNVO)



KERNGEBIET
(§ 7 BAUNVO)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICH



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BEREICH OHNE EIN-
UND AUSFAHRT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HOCHSTWERT

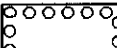


GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ



GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND
STRÄUCHERN

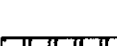
SONSTIGE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES



FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-
RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNGEN



SICHTDREIECK

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



EINZELANLAGE DIE DEM
DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT



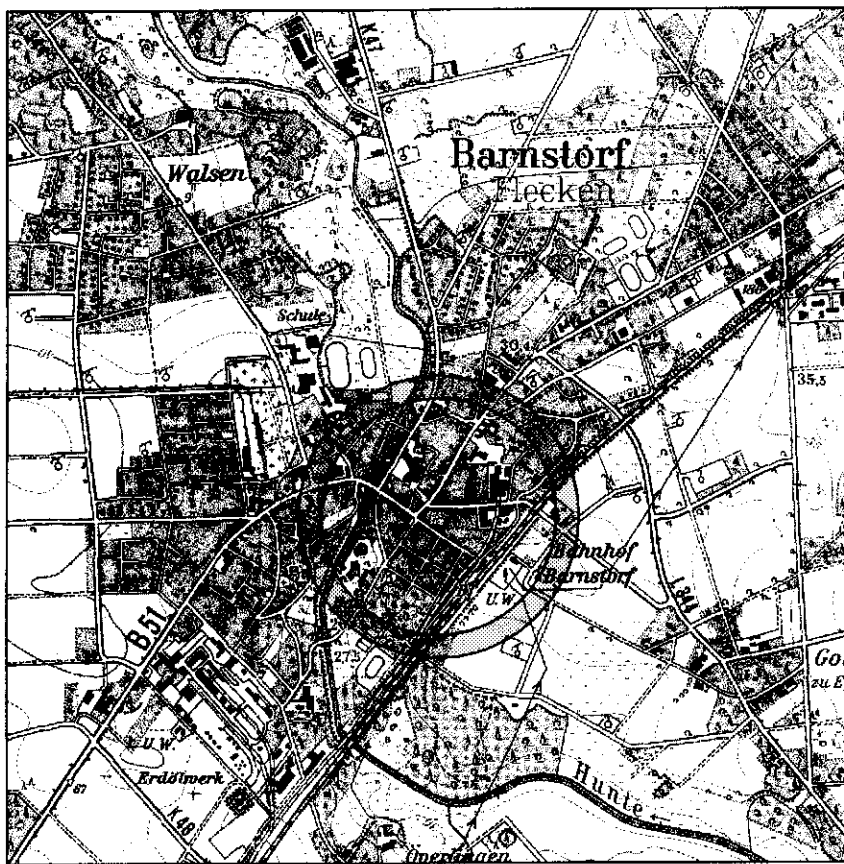
FLECKEN BARNSTORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 18 "KAMPSTRASSE"

1. ÄNDERUNG

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN



ÜBERSICHT M 1 : 25 000

VERÖFFENTLICHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 07.07.1999 IM AMTSBLATT NR.11 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 07.07.1999 IN KRAFT.

BARNSTORF, DEN 10.08.1999

(L.S.) gez. Lübbers
(GEMEINDEDIREKTOR)

FORM- UND VERFAHRENSFEHLER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BARNSTORF, DEN _____.
(L.S.)

(L.S.) _____
(GEMEINDEDIREKTOR)

PLANVERFASSER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
HANNOVER, DEN _____.
HANNOVER

DATUM

11/1998

BEARB.

SR

GEPR.

P

V-STAND



PLANUNGSGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

HANNOVER

OLBERSSTRASSE 2
TEL. 0511 - 93 58 60

30 519 HANNOVER
FAX: 0511 - 938 67 68

MASSTAB 1:500

